



Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf die §§ 18 Abs. 1 Satz 4 sowie 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171) durch

öffentliche Bekanntmachung

mit, dass laut Veröffentlichung des **Robert-Koch-Institutes vom 09.04.2021, 03:08 Uhr**, die Anzahl von **Neuinfektionen** mit dem **Coronavirus SARS-CoV-2** in den **letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohner 71,5** beträgt. Hieraus ergeben sich für die auf diese Veröffentlichung folgende Kalenderwoche (12.04.2021 bis einschließlich 18.04.2021) nachfolgende Regelungen

für den Schulbetrieb nach § 18 der 12. BayIfSMV:

- Schulen und Träger der Mittagsbetreuung haben für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände und in der Notbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten.
- Präsenzunterricht findet statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, andernfalls findet Wechselunterricht statt.

für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV:

- Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- Die Öffnung der Einrichtung ist nur möglich, sofern die Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb) erfolgt.

Unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Miltenberg gilt die vorstehende Bekanntmachung btr. Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis einschließlich Sonntag, den 18. April 2021, fort.

Sonstige Regelungen aus der 12. BayIfSMV aufgrund maßgeblicher Veränderung des 7-Tage-Inzidenzwertes werden mit ihren Wirkungen gesondert bekannt gemacht.